



nahme bestätigt werden, z. B. bei Zeugenvernehmungen, Gutachten, Tatberichten usw.

Die Vorlage von Beweismitteln ist im Vernehmungsprotokoll grundsätzlich in einer Fragestellung zu dokumentieren. Sie kann nicht beiläufig in die Antwort des Beschuldigten eingearbeitet werden, da sie eine wesentliche gesetzliche Handlung des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung darstellt.

Werden Ermittlungsergebnisse oder andere beweiserhebliche Tatsachen gegenüber dem Beschuldigten mündlich verwendet, sind diese ebenfalls grundsätzlich in einer Frage formuliert zum Gegenstand des Protokolls zu machen. Es ist nicht statthaft, derartige Mitteilungen undokumentiert in das Verfahren einfließen zu lassen. Das betrifft vor allem auch die Verwendung von Sachkenntnissen über Feindorganisationen, welche die Bedeutung von Täterwissen erlangen können, in der Beschuldigtenvernehmung.

Operative Erkenntnisse sind gegenüber Beschuldigten nicht zu verwenden. Es können Gefahren für die Konspiration entstehen, wenn Beschuldigte unter Berufung auf ihre strafprozessualen Rechte die Aufnahme der Darstellungen des Untersuchungsführers ins Protokoll anstreben oder im weiteren Verlauf des Strafverfahrens nach der Haftentlassung darüber anderen Personen Mitteilung machen.

In der Beschuldigtenvernehmung vorgebrachte Beweisanträge, Anträge und sonstige Hinweise Beschuldigter (§§ 49 (1) und 106 (1) 9. StPO)

Es sind gesetzlich folgende Verfahrensweisen anwendbar.

Der Antrag bzw. Hinweis des Beschuldigten wird unmittelbar in das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufgenommen. Das soll an der Stelle der Beschuldigtenvernehmung erfolgen, wo das Verlangen vorgebracht wurde. Die Feststellung dieses Zusammenhangs kann unter Umständen beweiserheblich sein.

Fragen des Untersuchungsführers zur Konkretisierung des Verlangens sind ebenfalls zu protokollieren.